

VERORDNUNG DES LANDKREISES UNTERALLGÄU ÜBER DAS LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „ILLERAUEN NÖRDLICH VON BUXHEIM“

vom 15. Mai 1995 (KABI 1995 S. 191)

Auf Grund der Art. 10 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- (BayRS 791 -1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.1994 (GVBl S. 833), erlässt der Landkreis Unterallgäu folgende mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom 04.05.1995 Nr. 820-8623.128 genehmigte Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

Die im Landkreis Unterallgäu liegenden Auwaldzonen an der Iller vom nördlichen Ende des Landschaftsschutzgebietes des Landkreises Unterallgäu „über den Schutz von Landschaftsteilen südlich und östlich der Iller in den Gemarkungen Volkratshofen und Buxheim“ bis zur Landkreisgrenze Neu-Ulm werden unter der Bezeichnung „Illerauen nördlich von Buxheim“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsschutzgebiet unter Schutz gestellt.

§ 2 Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 600 ha.
- (2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Karte M 1:25.000, die mit einer Übersichtskarte Bestandteil dieser Verordnung ist, grob umschrieben.
- (3) Die genauen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in Karten M 1:5.000 eingetragen, die beim Landratsamt Unterallgäu niedergelegt sind und auf die Bezug genommen wird. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft entlang der Außenkante der Abgrenzungslinie. Die Karten werden beim Landratsamt Unterallgäu archivmäßig verwahrt und sind während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3 Schutzzweck

Zweck der Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes ist es:

1. die naturnah strukturierten Illerauwaldzonen als Vegetationsbrücke zwischen den Alpen und dem Donaauraum, als Klimaschutz, als wichtiges Landschaftselement des Illertales und als bedeutsames Element für den Wasserhaushalt zu erhalten,
2. den artenreichen Auwald mit seinen gehölzfreien Brennen, Gebüschern, lichten Laubholzwaldrändern, Laubmischwäldern, locker bestockten Uferrandbereichen, in seinem Charakter und seinen Einzelementen als großen, zusammenhängenden Lebensraum für zahlreiche Tierarten, insbesondere Vogel- und Insektenpopulationen und Pflanzenarten zu erhalten,
3. den zur Gewährleistung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Naturraumes erforderlichen Wasserhaushalt in den Illerauen zu sichern und zu verbessern,
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes zu bewahren, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und dauerhaft zu verbessern sowie erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden bzw. eingetretene Schäden möglichst zu beheben oder auszugleichen,

5. der Bevölkerung ein naturnahes Wander- und Erholungsgebiet zu sichern,
6. den Kellmünzer Stausee als wichtigen Rastplatz für Zugvögel zu erhalten,
7. die Gewässer, insbesondere Fließgewässer des Auengebietes zu erhalten und nach Möglichkeit zu verbessern.

§ 4 Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem in § 3 genannten Schutzzweck zuwiderlaufen; das sind Handlungen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu stören, den Naturgenuss zu beeinträchtigen, das Landschaftsbild zu verunstalten oder die diese Folgen mit Sicherheit erwarten lassen; insbesondere ist verboten,

1. den Auwald in eine andere Bodennutzungsart überzuführen, insbesondere Rodungen vorzunehmen,
2. den Auwald in landschaftsfremde oder nadelholzreiche Bestockungen umzuwandeln,
3. Brennenbereiche zu bestocken oder den dort vorhandenen, naturnahen Bewuchs umzustrukturieren,
4. das Bodenrelief und die Bodenschichtung zu verändern.

§ 5 Erlaubnisvorbehalt

- (1) Der naturschutzrechtlichen Erlaubnis des Landratsamtes bedarf, wer beabsichtigt, innerhalb des Schutzgebietes
1. bauliche Anlagen im Sinne des Baurechts, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen, zu errichten oder ihre äußere Gestaltung oder ihre Nutzung zu ändern,
 2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Grabungen, Materialablagerungen (z.B. Bauschutt, sonstige Stein- und Erdmassen, Schrott), Sprengungen, Bohrungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen,
 3. Gewässer herzustellen, die vorhandenen Wasserläufe und Wasserflächen und deren Ufer zu beseitigen oder wesentlich zu verändern sowie den Wasserzu- und -ablauf und den natürlichen Grundwasserstand zu verändern; dies gilt auch, wenn das Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung ist,
 4. Flächen neu zu dränieren,
 5. Straßen, Wege, Pfade oder Plätze jeder Art neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
 6. Einfriedungen aller Art zu errichten und zu ändern; ausgenommen sind einfache Weide- und Forstkulturzäune, bei denen kein Beton verwendet wird,
 7. ober- und unterirdisch geführte Draht-, Kabel-, oder Rohrleitungen zu verlegen bzw. zu errichten oder Masten und Unterstützungen aufzustellen,
 8. nicht überwiegend ortsfest benützte Wohn- und Verkaufswägen aufzustellen oder aufstellen zu lassen sowie Boote zu lagern, soweit diese nicht zur Ausübung der Berufsfischerei dienen,
 9. außerhalb hierfür zugelassener Plätze zu zelten oder zu campieren sowie Feuer anzumachen,
 10. Abfälle jeglicher Art, Düngemittel, Pestizide oder sonstige Chemikalien zu lagern, sowie pflanzliche Abfälle abzulagern bzw. zu verbrennen oder Dunglegen o.ä. zu errichten,
 11. nach dem Immissionsschutzrecht und dem Abfallrecht zu genehmigende Anlagen zu errichten sowie bestehende zu ändern, zu erweitern oder in der Nutzung zu verändern,
 12. Grünland, einschließlich Streu- und Nasswiesen sowie Hochstaudenfluren umzubrechen oder sonst zu verändern,

13. Schilder-, Bild- und Schrifttafeln, Anschläge, Lichtwerbungen und Schaukästen anzubringen, sofern sie nicht vom Landratsamt zugelassen bzw. angeordnet wurden oder sich auf den Straßenverkehr beziehen,
 14. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der hierfür zugelassenen Straßen und Plätze zu fahren oder zu parken, oder als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter dies zu gestatten; dies gilt nicht bei einer nach § 6 zugelassenen Nutzung/Handlung,
 15. mit dem Fahrrad abseits von befestigten Straßen oder Wegen zu fahren oder dort zu reiten.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht, wenn
1. das Vorhaben nicht den Schutzzwecken des § 3 zuwiderläuft,
 2. das Vorhaben zwar den Schutzzwecken des § 3 zuwiderläuft, die nachteiligen Wirkungen aber durch Nebenbestimmungen zur Erlaubnis ausgeglichen werden.
- (3) Soweit ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis nicht besteht, ist die Erlaubnis zu versagen.
- (4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt; diese Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der naturschutzrechtlichen Erlaubnis vorliegen und die untere Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen erklärt.

§ 6 Ausnahmen

- (1) Abgesehen von den erlaubnispflichtigen Maßnahmen nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 und 12 und der Erlaubnispflicht nach Art. 6 d Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG für veränderte Maßnahmen bei Nass- und Feuchtfeldern sowie Mager- und Trockenstandorten unterliegt die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen im bisherigen Umfang nicht den Beschränkungen dieser Verordnung. Die Beschränkungen dieser Verordnung gelten nicht für die landwirtschaftliche Nutzung der Grundstücke Fl. Nr. 1215/6 -T, Fl. Nr. 1215/7 -T und Fl. Nr. 1215/8 -T der Gemarkung Buxheim.
Die Teilflächen sind in den Kartenblättern M 1: 5.000, Nrn. S.W. VI. 47 und SW 7-47 als gepunktete Fläche, die durch eine durchgehende schwarze Außenlinie begrenzt ist, dargestellt.
- (2) Abgesehen von den erlaubnispflichtigen Maßnahmen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 unterliegen die recht- und ordnungsgemäße, berufsmäßige fischereiliche Nutzung und die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes nicht den Beschränkungen dieser Verordnung.
- (3) Ausgenommen ist auch die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung, soweit sie zum Erhalt des vorhandenen Auwaldes oder zur Schaffung artenreicher, gestufter Laubmischwälder beiträgt, wenn
- a) Anteile heimischer Nadelgehölzer nur standortgemäß, höchstens in Gruppengröße und insgesamt nur bis max. 20 % eingebracht werden,
 - b) standorttypische Straucharten erhalten bleiben oder beim Waldaufbau und als Waldmantel vorgesehen sind,
 - c) die forstliche Erschließung (Ausbau und Neuanlage von Forstwegen) im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgt,
 - d) gehölzfreie Brennen- oder Trockenstandorte nicht bestockt werden,
 - e) das Bodenrelief und die Bodenbeschichtung nicht verändert werden,
 - f) chemische Bekämpfungsmittel nur im Einvernehmen mit dem Forstamt verwendet werden,
 - g) Kahlhiebe nur in der Zeit vom 01. August bis 31. März durchgeführt und bei Hochwald auf 0,5 ha begrenzt werden.

- (4) Von der Erlaubnispflicht gemäß § 5 sind ausgenommen:
1. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung im gesetzlich zulässigen Umfang und der Gewässeraufsicht; die Grabenfräse darf bei Entwässerungsgräben nicht verwendet werden,
 2. der Betrieb, die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden Energieversorgungsanlagen, sowie von bestehenden Einrichtungen der Deutschen Bundespost, der Deutschen Bundesbahn, der Bundesfernstraßenverwaltung und der Bayer. Straßenbauverwaltung,
 3. die Wartung und Reparatur der bestehenden Abwasseranlagen (Druckleitungen),
 4. landschaftspflegerische Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung bedrohter Tier- und Pflanzenarten durch das Landratsamt und das Wasserwirtschaftsamt,
 5. das Befahren der Uferwege durch Bedienstete des Wasserwirtschaftsamtes Krumbach sowie andere Berechtigte.
- (5) Die Bestimmungen dieser Verordnung finden keine Anwendung auf die Bauschuttdeponie Heimertingen (Fl. Nr. 1423 -T, Gemarkung Heimertingen) bis zu deren vollständiger Renaturierung sowie den Neubau der Bundesstraße 313 zwischen den BAB - Anschlussstellen Berkheim und der B 300 südlich von Heimertingen.
Der Umgriff der Bauschuttdeponie ist im Kartenblatt Nr. S.W. 5-46, M 1:5.000, durch eine punktierte Linie markiert.

§ 7 Befreiung

- (1) Von den Verboten und Beschränkungen dieser Verordnung kann das Landratsamt unter den Voraussetzungen des Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen eine Befreiung erteilen.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
- (3) Die Kostenfreiheit von Erlaubnissen und Befreiungen für Maßnahmen der land- oder forstwirtschaftlichen Bodennutzung richtet sich nach Art. 54 Abs. 2 BayNatSchG.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gemäß Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG eine Maßnahme nach § 5 Abs. 1 dieser Verordnung ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt,
2. gemäß Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG einer im Rahmen der Erlaubnis oder Befreiung erteilten vollziehbaren Auflage gemäß § 5 Abs. 2 oder § 7 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.